

## Merkblatt *Grabenunterhalt in Mooren*

Januar 2013



Moore gehören zu den traditionellen Landschaftselementen des Kantons Luzern. Während der letzten Jahrhunderte gerieten sie durch Entwässerung und Torfabbau stark unter Druck. Heute beträgt die von Mooren bedeckte Fläche noch rund zehn Prozent der ursprünglichen Ausdehnung. Wegen ihrer wichtigen Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement sind die verbliebenen Moore in der ganzen Schweiz gesetzlich geschützt. Als Wasser- und Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)-Speicher gewinnen Moorflächen zusätzlich an Bedeutung.

Was ein Moor auszeichnet ist der hohe Wassergehalt des Bodens. Weil dieser heute wegen bestehender Entwässerungen in vielen Fällen zu niedrig ist, gehen trotz generellem Schutz jährlich weitere Moorflächen verloren. Zusätzlich beeinträchtigt sind Moorflächen durch fortschreitende Erosion entlang der Gräben.

Für den **Grabenunterhalt in Schutzgebieten** besteht deshalb gestützt auf Art. 78, Abs. 5 der Bundesverfassung und die Moorschutzverordnung des Kantons Luzern eine generelle **Bewilligungs- und Meldepflicht**.

**Bewilligungen** können **unter folgenden Voraussetzungen** erteilt werden:

- Die Biotop-Qualität kann durch den Grabenunterhalt verbessert werden.
- Für die Erhaltung des Moorbiotops bzw. der Biotop-Qualität ist eine Bewirtschaftung erforderlich. Diese kann nur bei Unterhalt der Gräben ausgeführt werden.

In **Hochmooren** ist der Unterhalt von Gräben grundsätzlich **nicht zulässig**. Nur in Ausnahmefällen kann eine Bewilligung erteilt werden.

**Keine Bewilligung und Meldung** benötigt der **von Hand ausgeführte Grabenunterhalt in Flachmooren**.

Für weitere Informationen zu Schutzgebieten und Inventaren unter [Schutzverordnungen](#)

## **Das ist beim Grabenunterhalt zu beachten**

<i>Bewilligungspflicht</i>	Einreichung von Gesuch an Iawa mindestens 1 Monat vor geplanten Arbeiten  Im Rahmen der Bewilligung (Gültigkeit 2 Jahre) werden die schutzgebietsspezifischen Anforderungen an die Unterhaltsarbeiten verbindlich festgelegt.
<i>Zeitpunkt der Arbeiten</i>	September bis März  Ausführung der Unterhaltsarbeiten nur bei trockenem oder gefrorenem Boden
<i>Etappierung der Arbeiten</i>	Zur Schonung von Tieren sind die Unterhaltsarbeiten bei langen Gräben abschnittsweise auszuführen.
<i>Bodenschonung</i>	Einsatz von moortauglichen Geräten: - keine schweren Fahrzeuge - Moorraupe oder Doppelbereifung verwenden  Bei problematischen Verhältnissen: - zeitliche Verschiebung der Arbeiten - Einsatz von Baggermatratze
<i>Grabenbreite</i>	maximal 40 cm
<i>Grabentiefe</i>	Graben nicht bis in den Mineralboden (Lehm, Moräne) abtiefen (maximal 30 cm)
<i>Erhaltung der Vegetation im und um den Graben</i>	Die Ufer- und Sohlevegetation ist zu erhalten, z.B. durch Ausbau und Zurücklegen von Vegetations- ziegeln. Vegetationsfreie Flächen sind zum Schutz vor Erosion und zum Verhindern, dass sich invasive Neophyten ansiedeln, dringend zu vermeiden.
<i>Aushubmaterial</i>	Abfuhr des Aushubmaterials erforderlich  Ausnahmen sind möglich bei: - sehr geringen Mengen von Aushub - sehr weiten Transportstrecken durchs Moor
<i>Schonung von Tieren</i>	Im Graben lebende Tiere sind zu schonen, wenn nötig Verschiebung der Arbeiten.
<i>Meldepflicht</i>	Meldung von Abschluss der Arbeiten an Iawa

## Probleme bei unsachgemäßem Grabenunterhalt



Das Resultat von Unterhaltsarbeiten, die bei nassen Verhältnissen und mit schwerem Gerät ausgeführt wurden: Zerstörte Moorvegetation, Bodenverdichtungen und Staunässe.



Das Verstreichen des Aushubs entlang des Grabens überdeckt die Moorvegetation und bringt dadurch seltene im Moor beheimatete Tiere und Pflanzen zum Absterben.

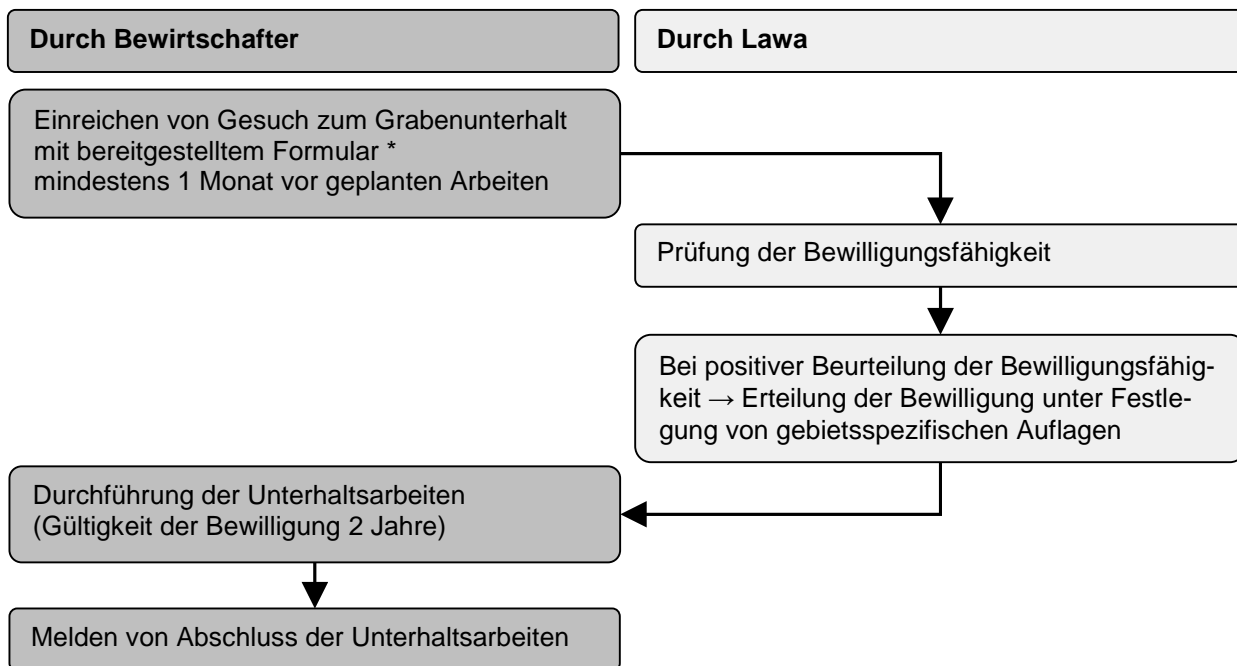
Ein zusätzliches Problem:  
Häufig wird der offene Aushub von invasiven Neophyten besiedelt, welche sich von hier weiter ausbreiten.



Dieser bis in den lehmigen Mineralboden abgetiefte Graben entzieht dem gesamten Torfkörper Wasser. Dies zerstört langfristig das Moor.

Das zu tiefe Abgraben begünstigt zudem die Erosion. Bereits nach dem ersten Regen zeigt dieser Graben starke Erosionserscheinungen.

## Grabenunterhalt - das ist zu tun



\* Download unter [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) oder in gedruckter Form beim Lawa zu beziehen.

## Sachgerechter Grabenunterhalt - Wichtigstes in Kürze

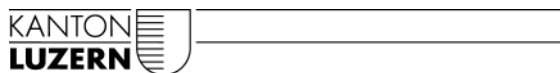
- Schonung des Bodens:
- Arbeit bei gefrorenem oder trockenem Boden
  - Einsatz von moortauglichen Geräten

Schonung der Moor- und Grabenvegetation

Maximale Grabenbreite und -tiefe beachten

Sohle nicht bis in den Mineralboden abtiefen

Keine Deponierung von Aushub



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00  
Telefax 041 925 10 09  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)